Öffentliche Sitzung des
Landessozialgerichts
Baden-Württemberg
4. Senat
L 4 P 2284/24 KL

Stuttgart, [redacted]

Protokoll

über die mündliche Verhandlung

in dem Rechtsstreit

1. [redacted]

- Kläger -

Proz.-Bev.: [redacted]
- zu Kl. Ziff. 1, -

2. [redacted]
vertreten durch den Geschäftsführer
[redacted]

- Klägerin -

Proz.-Bev.: [redacted]
- zu Kl. Ziff. 2 -

gegen

Schiedsstelle nach § 76 SGB XI für Baden-Württemberg
vertreten durch den Vorsitzenden
[redacted]

- Beklagte -

Beigeladen:

1. [redacted]

2. [redacted]

3. [redacted].

4. [redacted]

5. [redacted]

Anwesend:
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [redacted]
Richter am Landessozialgericht [redacted]
Richterin am Landessozialgericht [redacted]

der ehrenamtliche Richterin [redacted]
der ehrenamtliche Richter [redacted]

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für den Kläger Nr. 1: [redacted] mit Generalterminvollmacht und [redacted]

für die Klägerin Nr. 2: [redacted] mit dem Geschäftsführer [redacted],
und [redacted], Referatsleitung Pflegesätze

für die Beklagte: der Vorsitzende [redacted], der stellvertretende Vorsitzende [redacted]
[redacted] und die Geschäftsstellenleiterin [redacted]

für die Beigeladene Nr. 1 niemand

für die Beigeladene Nr. 2 niemand

für den Beigeladenen Nr. 3 niemand

für die Beigeladene Nr. 4 niemand

für die Beigeladene Nr. 5 niemand

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

D. Bevollmächtigte des Klägers Nr. 1 beantragt,

den Schiedsspruch der Beklagten vom [redacted] aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über die Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung für die stationäre Dauerpflege und eingestreute Kurzzeitpflege unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden sowie die Klage der Klägerin zu 2 abzuweisen,
hilfsweise die Revision zuzulassen.

v.u.g.

D. Bevollmächtigte der Klägerin Nr. 2 beantragt,

den Schiedsspruch vom [redacted] aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden sowie die Klage des Klägers zu 1 abzuweisen,
hilfsweise die Revision zuzulassen.

v.u.g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klagen abzuweisen,
hilfsweise die Revision zuzulassen.

v.u.g.

Der Streitwert wird erörtert. Eine Entscheidung hierüber wird zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss ergehen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Das Urteil wird am Ende des Sitzungstages verkündet.

b.u.v.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

Die Klagen gegen den Schiedsspruch der Beklagten vom [redacted] werden abgewiesen.

Die Klägerin zu 2 trägt 50 % der Gerichtskosten. Im Übrigen ergeht die Entscheidung gerichtskostenfrei. Der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 tragen je die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten, mit Ausnahme der Beigeladenen, die ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Die Revision wird zugelassen.

Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe wird mitgeteilt.

Beginn des Termins:	09:35 Uhr
Beginn der Verhandlung:	09:35 Uhr
Ende der Verhandlung:	11:25 Uhr
Ende des Termins:	14:00 Uhr

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht